



SEECLUBKÜSNACHT

Vereinsversammlungssordnung

Stand März 2006

Vereinsversammlungsordnung

1 Eröffnung

- 1.1 Der/die Präsident/in eröffnet die Vereinsversammlung und stellt ihre statutengemässe Einberufung fest.
- 1.2 Anschliessend ermittelt der/die Aktuar/in zuhanden des Protokolls die Zahl der anwesenden Mitglieder sowie die Zahl und die Namen der anwesenden, gemäss Ziffer 9.4 der SCK-Statuten stimmberechtigten Mitglieder.
- 1.3 Nicht stimmberechtigte Mitglieder halten sich während der ganzen Vereinsversammlung deutlich getrennt von den stimmberechtigten Mitgliedern auf.
- 1.4 Ändert sich im Laufe der Vereinsversammlung die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder, so ist dies an der entsprechenden Stelle im Protokoll zu vermerken.

2 Leitung

- 2.1 Die Vereinsversammlung steht grundsätzlich unter der Leitung des/der Präsidenten/in.
- 2.2 Ändert sich die Leitung im Laufe der Vereinsversammlung im Sinne von Ziffer 12.9 der SCK-Statuten, so ist dies zuhanden des Protokolls ausdrücklich festzustellen. Die gemäss den nachfolgenden Bestimmungen dem/der Präsidenten/in zustehenden Aufgaben und Rechte werden dann vom/von der entsprechenden Stellvertreter/in ausgeübt.
- 2.3 Der/die Präsident/in schlägt der Vereinsversammlung mindestens zwei Stimmzähler vor. Anwesende stimmberechtigte Mitglieder können weitere Vorschläge vorbringen. Die Vereinsversammlung wählt anschliessend die Stimmzähler.

3 Reihenfolge der Traktanden

- 3.1 Die Reihenfolge der gemäss Ziffer 12.5 der SCK-Statuten vorgängig bekannt zu gebenden und von der Vereinsversammlung zu behandelnden Traktanden bestimmt der Vorstand.
- 3.2 Auf begründeten Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes, dem die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zugestimmt hat, wird die Reihenfolge der Traktanden abgeändert.
- 3.3 Nicht in der gemäss Ziffer 12.5 der SCK-Statuten vorgängig bekannt gegebenen Traktandenliste aufgeführte Geschäfte und Anträge können unter dem Traktandum „Verschiedenes“ am Schluss der Vereinsversammlung behandelt werden. Über solche Geschäfte und Anträge können jedoch nur konsultative, nicht bindende Abstimmungen durchgeführt werden (vgl. Ziffer 12.4 der SCK-Statuten).

4 Behandlung der Traktanden

- 4.1 Der/die Präsident/in führt durch die Traktanden.
- 4.2 Wird die Diskussion zu einem Traktandum gewünscht, erteilt der/die Präsident/in als erstes dem Mitglied das Wort, welches einen allenfalls zur Diskussion stehenden Antrag gestellt hat. Daraufhin erhält ein/e allenfalls vom Vorstand bestimmter/bestimmte Referent/in die Gelegenheit zur Wortanmeldung. Schliesslich wird den sich meldenden Mitgliedern in der Reihenfolge ihrer Meldung das Wort erteilt. Der/die Präsident/in hat jedoch jederzeit das Recht, ausserhalb dieser Redeordnung zu sprechen und die Diskussionsteilnehmer zu ermahnen, sich kurz zu fassen.
- 4.3 Auch nicht stimmberechtigte Mitglieder sind berechtigt, sich an der Diskussion zu beteiligen. Sie sind jedoch nicht berechtigt, Anträge zu stellen.

- 4.4 Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, zu gestellten Anträgen Abänderungs-, Ergänzungs- oder Gegenanträge zu stellen. Es hat deren Wortlaut zuhanden des Protokolls deutlich zu formulieren.
- 4.5 Jedes stimmberechtigte Mitglied hat jederzeit das Recht, durch Zwischenruf den Antrag zu stellen, die Diskussion zu einem Traktandum sei zu beenden. Über einen solchen Antrag ist sofort abzustimmen.

5 Abstimmungen

- 5.1 Der/die Präsident/in entscheidet über die Reihenfolge der Abstimmung über vorliegende Anträge.
- 5.2 Vor jeder Abstimmung stellt der/die Präsidentin den Wortlaut der zur Abstimmung gelangenden Anträge klar. Dieser Wortlaut ist im Protokoll festzuhalten.
- 5.3 Das einfache zustimmende Mehr der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder zu einem Antrag ist erreicht, wenn mehr zustimmende als ablehnende Stimmen abgegeben werden. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- 5.4 Abstimmungen erfolgen, sofern nicht in einzelnen Fällen der/die Präsident/in geheime Abstimmung anordnet oder ein Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes geheime Abstimmung beschliesst, offen durch Handheben.
- 5.5 Bei offenen Abstimmungen stimmt der/die Präsident/in nicht mit. Er/sie hat jedoch bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.
- 5.6 Bei offenen Abstimmungen wird das Ergebnis der Abstimmung vom/von der Präsident/in, bei unklaren Verhältnissen unter Mitwirkung der gemäss Ziffer 2.3 bestellten Stimmzähler, fest gestellt.
- 5.7 Bei geheimen Abstimmungen stimmt der/die Präsident/in mit. Bei gleicher Zahl zustimmender und ablehnender Stimmen gilt der Antrag als abgelehnt.
- 5.8 Bei geheimen Abstimmungen verteilt der/die Aktuar/in an alle stimmberechtigten Mitglieder Stimmzettel. Er/sie ist auch für deren Einzug besorgt. Das Ergebnis der Abstimmung wird vom/von der Präsident/in unter Mitwirkung der gemäss Ziffer 2.3 bestellten Stimmzähler festgestellt.

6 Wahlen

- 6.1 Der Vorstand bereitet allfällig anstehende Wahlen rechtzeitig vor. Er schlägt geeignete Kandidaten/innen vor und holt rechtzeitig deren Erklärung, ihre allfällige Wahl anzunehmen, ein.
- 6.2 Der/die Präsident/in stellt der Vereinsversammlung die gemäss Ziffer 6.1 vorbereiteten Wahlvorschläge vor.
- 6.3 Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, der Vereinsversammlung weitere Wahlvorschläge zu unterbreiten. In solchen Fällen ist vor der Wahl der Nachweis einzuholen, dass der/die vorgeschlagene Kandidat/in seine/ihre allfällige Wahl annehmen würde.
- 6.4 Für die Wahl gilt zunächst Ziffer 12.12 der SCK-Statuten.
- 6.5 Im übrigen gelten die vorstehenden Ziffern 5.3-5.8 sinngemäss.

Genehmigt durch die Vereinsversammlung vom 10. März 2006 in Ausführung der Ziffern 12.13, 13.14 und 12.7 h der Statuten des Seeclubs Küsnacht

